

Gerald Mori

Graz, 25.02.2021

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 129052/2015**Schrödingerstraße - Grenzregulierung****Tausch einer 44 m² großen Tfl. des GST Nr. 205/1, KG Lend gegen drei insgesamt 28 m² großen Tfl. der GST 211/6 und Nr. 211/5, je KG Lend für die Übernahme dieser drei Flächen in das Öffentliche Gut der Stadt Graz**

In der Schrödingerstraße ragen insgesamt drei Teilflächen der Grundstücke Nr. 211/5 und 211/6, je KG Lend als Teil des Gehsteigs und zum Teil der Schrödingerstraße zwischen das Öffentliche Gut der Stadt Graz (Schrödingerstraße). Um hier eine vernünftige Grenzregulierung durchführen zu können, wurde zwischen dem A 10/1 – Straßenamt, der A 8/4 – Abteilung für Immobilien und den privaten Grundstückseigentümern die angeführte Grenzregulierung durch Tausch von Grundstücksteilflächen vereinbart. In diesem Zusammenhang musste auch der Wohnungseigentumsvertrag der Liegenschaft Schrödingerstraße 28, 30 abgeändert werden.

Nunmehr übergibt die Stadt Graz unentgeltlich eine 44 m² große Teilfläche des GST Nr. 205/1, KG Lend nach Auflassung aus dem Öffentlichen Gut an die Wohnungseigentümer der Liegenschaft Schrödingerstraße 28, 30 gemäß errichtetem Wohnungseigentumsvertrag des Notariats Frizberg- Fürnschuß - Klastenegger. Umgekehrt erhält die Stadt unentgeltlich das Trennstück 2 des GST Nr. 211/6, KG Lend im Ausmaß von 2 m² und das Trennstück 3 des GST Nr. 211/6, KG Lend im Ausmaß von 22 m². Diese Trennstücke sind im Teilungsplan der DI Mussak & DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG, GZ 6494/16 dargestellt.

Zusätzlich erhält die Stadt Graz unentgeltlich eine ca. 4 m² große Teilfläche des GST Nr. 211/5, KG Lend gemäß beiliegender Vereinbarung. Diese Teilfläche ist im Teilungsplan der A 10/6 - Stadtvermessung, GZ: 017425/2016 als Trennstück 1 dargestellt. Diese drei Teilflächen sollen anschließend in das Öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen werden.

Die Stadt Graz hat die mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung des Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben sowie die mit der Erstellung des Nutzwertgutachtens verbundenen Kosten zu tragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 34/2020, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Die unentgeltliche Übertragung einer ca. 44 m² großen Teilfläche des GST Nr. 205/1, KG Lend nach Auflassung aus dem Öffentlichen Gut gemäß Wohnungseigentumsvertrag sowie Teilungsplan der DI Mussak & DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG, GZ 6494/16 wird vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses genehmigt.
- Der unentgeltliche Erwerb des Trennstücks 2 des GST Nr. 211/6, KG Lend im Ausmaß von 2 m² und des Trennstücks 3 des GST Nr. 211/6, KG Lend im Ausmaß von 22 m² gemäß beiliegendem Wohnungseigentumsvertrag sowie Teilungsplan der DI Mussak & DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG, GZ 6494/16 wird genehmigt.
- Der unentgeltliche Erwerb der ca. 4 m² großen Teilfläche des GST Nr. 211/5, KG Lend gemäß beiliegender Vereinbarung und Teilungsplan der A 10/6 - Stadtvermessung, GZ: 017425/2016 wird genehmigt.
- Die mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung des Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben sowie die mit der Erstellung des Nutzwertgutachtens verbundenen Kosten trägt die Stadt Graz. Das A 10/1 – Straßenamt übernimmt gemäß beiliegender Mittelreservierung diese Kosten in Höhe von EUR 5.000,-.

Anlagen:

Vereinbarung

2 Teilungspläne

Mittelreservierung

Der Bearbeiter:

Mag. Gerald Mori

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:

Stadtrat Dr. Günter Riegler

Abstimmung erfolgt im Umlaufweg!

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 25.2.2021

Der/Die SchriftführerIn:

Aigner

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

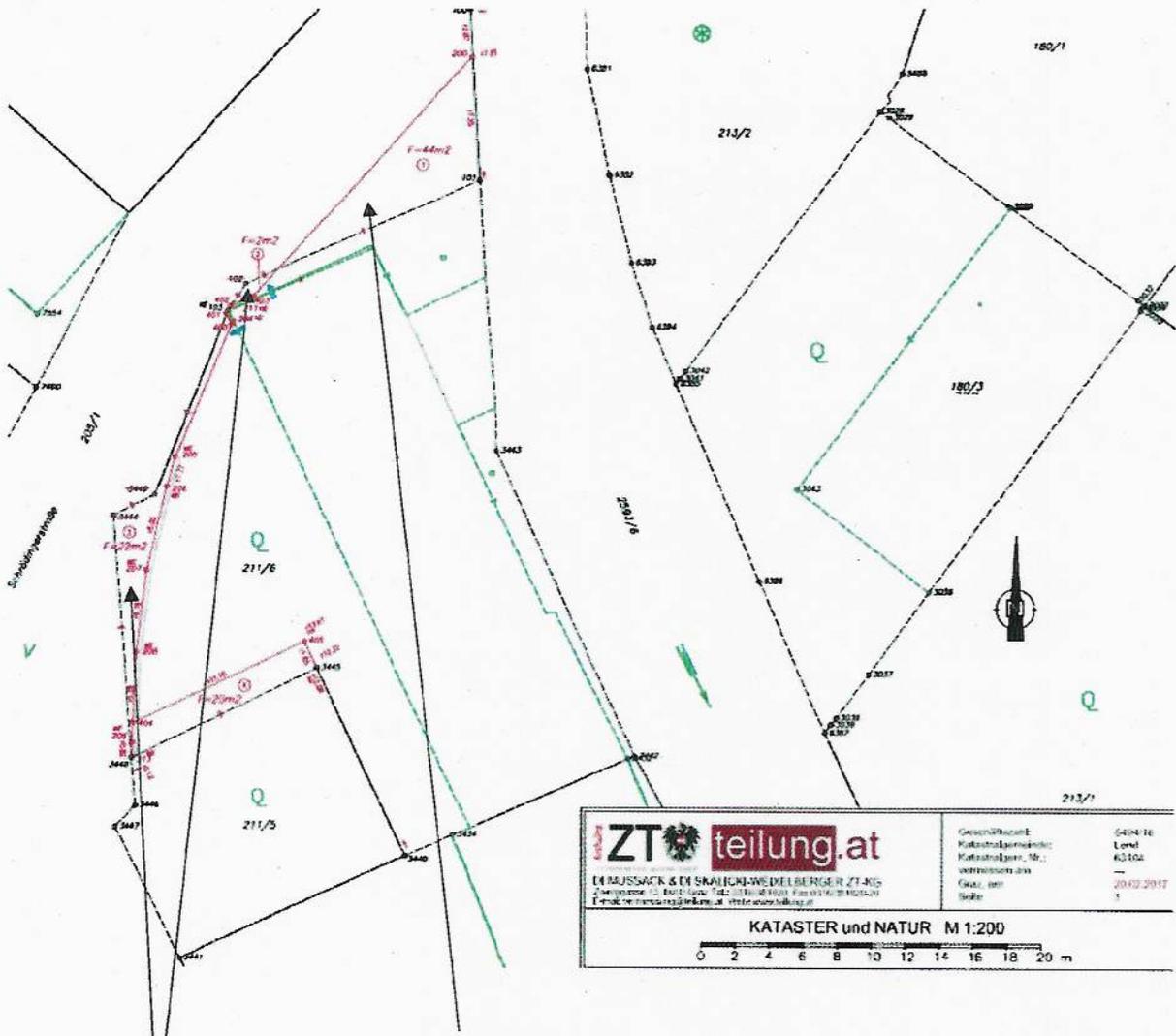
Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 25.2.21

Der/die SchriftführerIn:

[Signature]

Teilungsplan der DI Mussak & DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG, GZ 6494/16

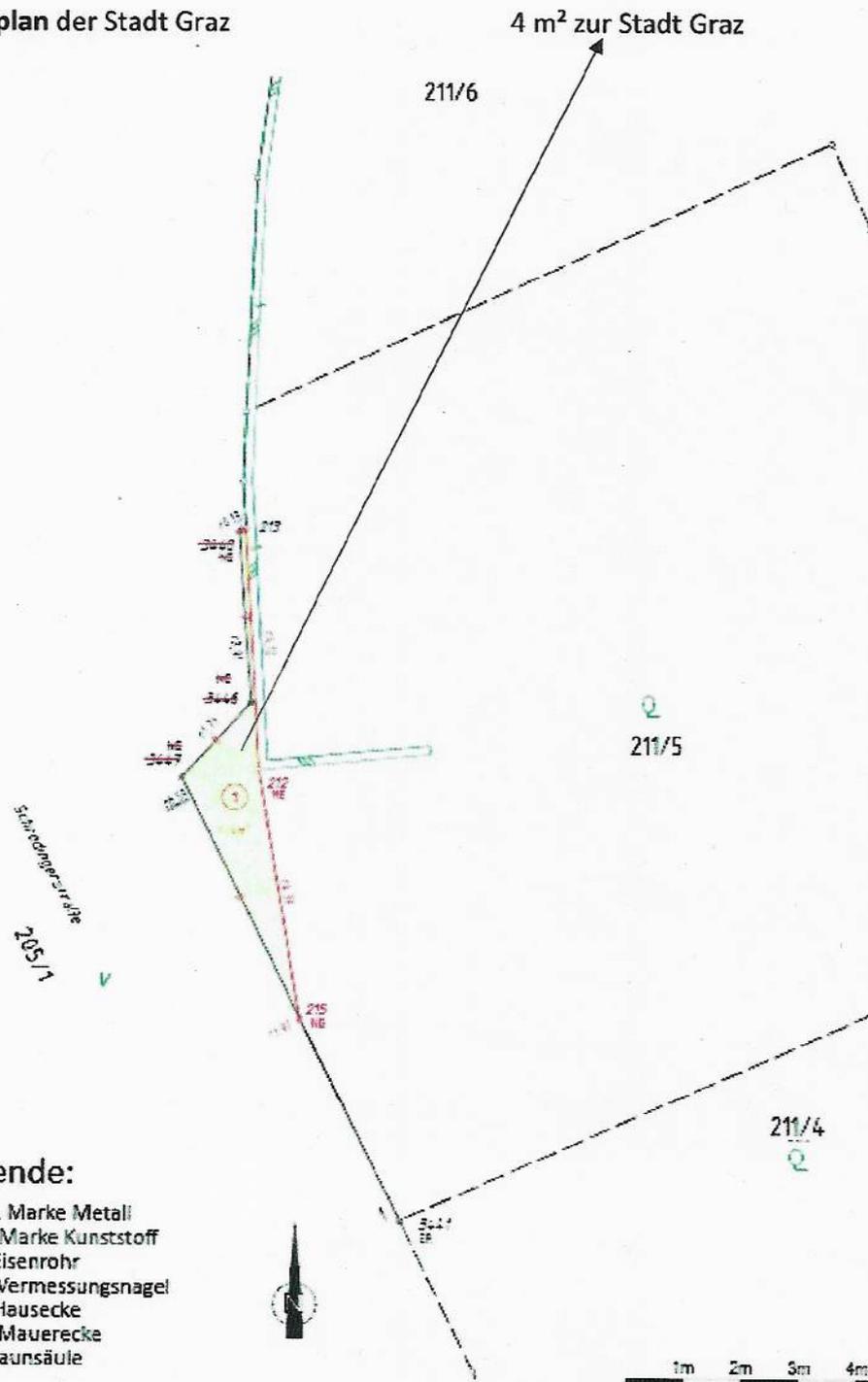


ZT teilung.at DI MUSSAK & DI SKALICKI-WEIXELBERGER ZT-KG Zwettlstrasse 12, 8010 Graz, Tel: 0316 81910 Fax: 0316 81910 E: email: zt@teilungsplan.at www: www.teilung.at	Gemarkungsname: G494/16 Katastralgemeinschaft: Land Katastralgemeinschaft: 62104 Katastralschein: 161 Katastralschein: 161 Datum: 20.02.2017 Blatt: 1
	KATASTER und NATUR M 1:200 0 2 4 6 8 10 12 14 16 18 20 m

44 m² von der Stadt Graz zur WEG

Gesamt 24 m² von der WEG zur Stadt Graz

Teilungsplan der Stadt Graz



Legende:

- MM ... Marke Metall
- MK ... Marke Kunststoff
- ER ... Eisenrohr
- NG ... Vermessungsnagel
- HE ... Hausecke
- ME ... Mauerecke
- ZS ... Zaunsäule

Teilungsplan

1:100

GZ: 017425/2016

Schrödingerstraße

Gerichtsbezirk: Graz - West

KG Name: Lend

KG Nummer: 63104

STADT
GRAZ
 STADTVERMESSUNG

Europaplatz 20 8011 Graz
 Tel: +43 316 872 4001 Fax: +43 316 872 4100
 e-mail: Stadtvermessung@stod.graz.at

A 8/4 – 129052/2015
Schrödingerstraße - Grenzregulierung
Unentgeltlicher Erwerb einer ca. 4 m²
großen Tfl. des Gdst. Nr. 211/5, EZ 1574,
KG Lend für die Übernahme dieser Fläche in
das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, 20.01.2021
Mag. Mori

Präambel

Im Zuge einer Grenzregulierung in der Schrödingerstraße erwirbt die Stadt Graz unentgeltlich eine ca. 4 m² große Tfl. des Gdst. Nr. 211/5, EZ 1574, KG Lend aus dem Eigentum von Herrn Ulz. Diese Fläche stellt in der Natur eine bestehende Gehsteigfläche dar und soll anschließend in das Öffentliche Gut übernommen werden. Von der A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Teilungsplan, GZ: 17425/2016 erstellt. Zusätzlich zu dieser Vereinbarung wurde vom Notariat Frizberg – Fürnschuß - Klatfenegger ein Wohnungseigentumsvertrag betreffend die Liegenschaften EZ 1396 und EZ 1574, je KG Lend errichtet, demgemäß weitere Grundstücksteilflächen wechselseitig getauscht werden.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Graz**, 8010 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, im Folgenden kurz **Übernehmerin** genannt einerseits und

Herrn **Johann Ulz**, geb. 26.11.1957, whft. derzeit Am Birkengrund 8, 8072 Fernitz-Mellach, als grundbücherlicher Eigentümer des Gdst. Nr. 211/5, EZ 1574, KG Lend, unter Beitritt von Herrn **Manuel Herbst**, geb. 13.09.1993, whft. Nordweg 4, 8077 Gössendorf-Thondorf

im Folgenden kurz **Übergeber** genannt, andererseits, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe, abgeschlossen, während der Übergeber für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundeigentum die gegenständliche Vereinbarung unter der

Bedingung rechtsverbindlich annimmt, dass der Wohnungseigentumsvertrag, der vom Notar Dr. KlafTENEGGER betreffend die Liegenschaften EZ 1396 und EZ 1574, je KG Lend errichtet wurde, von allen Personen rechtsverbindlich unterfertigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

Der Übergeber ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 1574, KG Lend, bestehend aus dem Gdst. Nr. 211/5 mit einer Fläche von 171 m². Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand:

Grundbuchsauszug EZ 1574, KG Lend vom 20.1.2021

KATASTRALGEMEINDE 63104 Lend
BEZIRKSGERICHT Graz-West
EINLAGEZAHL 1574

.....
Letzte TZ 9779/2020
Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. I, 143/2012 am 07.05.2012
..... A1

GST-NR	G PA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
211/5	Bauf. (20)	171	

Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudeebenenflächen)
..... A2

3 a gelöscht
..... B

1 ANTEIL: 1/1
Johann Ullz
GEB: 1957-11-26 ADR: Wagnitzstr. 4 B/1, Feldkirchen 8073
d 5503/1994 IM RANG 30751/1993 Kaufvertrag 1993-12-22 Eigentumsrecht
f 11556/2018 Rangordnung für die Veräußerung bis 2019-12-14
g 11114/2019 Rangordnung für die Veräußerung bis 2020-12-14
h 9779/2020 Rangordnung für die Veräußerung bis 2021-11-10
..... C

3 gelöscht

..... HINWEIS

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

..... GEBÜHR: EUR 1,66

2.2. Willenseinigung

Der Übergeber übergibt unentgeltlich in das Eigentum der Übernehmerin und diese übernimmt unentgeltlich in ihr Eigentum die vertragsgegenständliche ca. 4 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 211/5, EZ 1574, KG Lend, mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen der Übergeber diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Diese Fläche ist im beiliegenden Teilungsplan vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt dargestellt.

2.3. Flächenwidmung – Bebauung

Das Gdst. Nr. 211/5, EZ 1574, KG Lend ist im 4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WA 0,6 – 1,2 und die vertragsgegenständliche Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die Liegenschaft nicht im Verdachtsflächenkataster, Altlastenatlas, Bombenblindgängerkataster und Verzeichnis über archäologische Funde aufscheint.

3. Gewährleistung

3.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet der Übergeber für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie ab Übergabe an die Übernehmerin für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Im Grundbuch in der EZ 1574, KG Lend sind im C-Blatt keine Belastungen eingetragen.

Die Übernehmerin kennt den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Der Übergeber haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

3.2. Verunreinigungen und Kontaminationen

Es wird festgehalten, dass der Übergeber während der Dauer seiner Eigentümerschaft des Vertragsgegenstandes keinerlei Verunreinigungen und/oder Kontaminationen des Bodens vorgenommen oder veranlasst hat.

4. Konsumentenschutzgesetz

Zur Information werden nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen des § 3a KSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 KSchG dargestellt:

§ 3. (1) (Auszug) .. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. ..

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

- 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann;*
- 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile*
- 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und*
- 4. die Aussicht auf einen Kredit.*

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

5. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 13 LTG bzw. § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt durchgeführt.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz hat mit dem der Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 13 bzw. 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksfläche an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Übernehmerin über.

6. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Abtretungsvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 13 bzw. 15 LTG, der der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Abtretungsvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 13 oder 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Stadt Graz.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Allfällige Ertragssteuern gehen zu Lasten der Übergeberin. Die Übernehmerin wird hinsichtlich einer diesbezüglichen Mithaftung vom Übergeber vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Die Errichtung eines Abtretungsvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidialamt -Zivilrecht bzw. durch einen von diesem beauftragten Vertragsrichter auf Kosten der Stadt Graz.

7. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichert der Übergeber dies der Übernehmerin ausdrücklich zu.

Der Übergeber erklärt, dass ab Rechtskraft dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung der Übernehmerin ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche eingeräumt wird.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Übergeber erteilt die Zustimmung, dass die Stadt Graz nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbene Grundstücksfläche jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch nehmen kann.

Für den Fall, dass Umlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind, erklärt sich der Übergeber schon jetzt damit einverstanden, wobei die Kosten für eine allfällige Leitungsumlegung von der Stadt Graz bzw. den Leitungsträgern getragen werden.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Der Übergeber verpflichtet sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Übernehmerin alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherlicher Eigentümer unverzüglich über Aufforderung durch die Käuferin zu unterfertigen.

Der Übergeber erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Vereinbarung auch über einseitiges Einschreiten eines Vertragsteiles hinsichtlich des Vertragsgegenstandes die lastenfreie Abschreibung erfolgt und das Eigentumsrecht für die Stadt Graz grundbücherlich einverleibt wird.

8.1. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

8.2. Datenverarbeitung

Der Übergeber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.f. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

8.3. Vertragsausfertigung

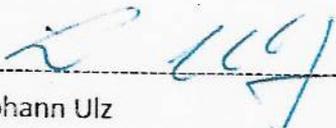
Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das die Übernehmerin zur Einholung der Organbeschlüsse benötigt.

Anlage:

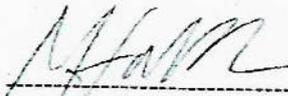
Teilungsplan GZ: 017425/2016

Graz, am
für die Stadt Graz
die Abteilung für Immobilien

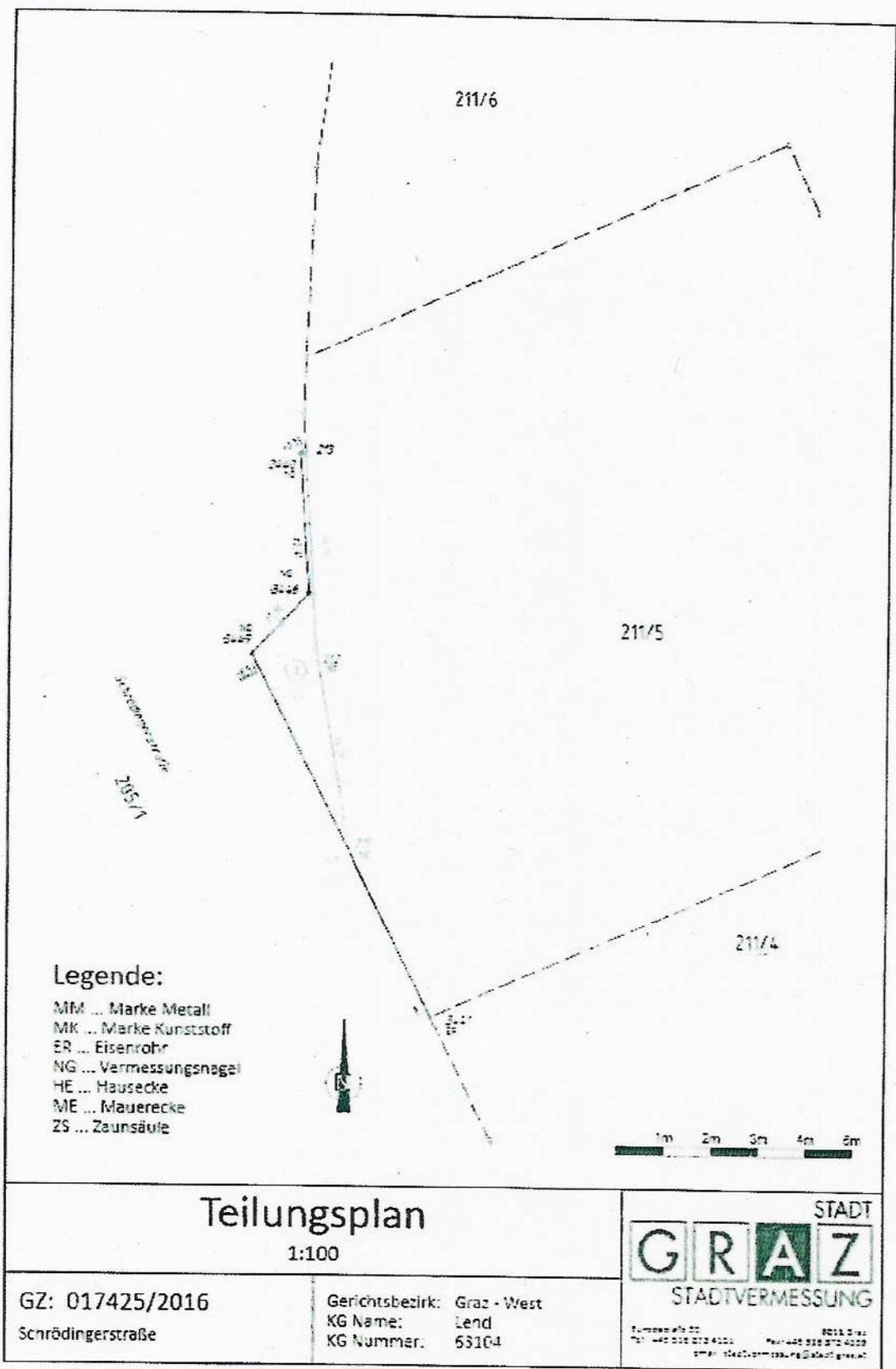
Graz, am 27.01.2021
der Übergeber



Johann Ulz
(Sozialvers.-Nr. 1995 261157)



Manuel Herbst
(Sozialvers.-Nr. 5212 130993)



Mittelreservierung 371001837

Allgemeine Daten			
Belegart	MR	Belegtyp	030
Buchungskreis	2601	Belegdatum	05.02.2021
Finanzkreis	2601	Buchungsdatum	05.02.2021
Kostenr.kreis	2601	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P13356	Angelegt am	05.02.2021
Letzter Änderer		zuletzt geändert	
Weitere Daten			
Text	Schrödingerstraße - Grenzregulierung NK		
Referenz			
Gesamtbetrag	5.000,00 EUR		

Belegposition 001			
Text	Nebenkosten		
Finanzposition	1.001000	Finanzstelle	230
Fonds	612000	Sachkonto	1000
Kostenstelle		Fällig am	31.12.2021
Kreditor		Innenauftrag	1230305007
Betrag	5.000,00 EUR		

	Signiert von	Mori Gerald
	Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-05T09:43:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-05T21:29:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-08T08:48:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riegler Günter
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-02-10T15:19:07+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.